

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

125A Landesinnung der Rauchfangkehrer

Beschluss der Fachgruppentagung am
14.09.2018

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:

der Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte von	EUR	0,00
der Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter von	EUR	0,00
dem steuerpflichtigen Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz von 0,35 %, mindestens jedoch	EUR	1.000,00
der Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag von	EUR	0,00

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründete(n)
Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im
Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe vonEUR 500,00
zu entrichten.

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird
ausgeschlossen.

Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner
des Vorschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die
Landesinnung aufgrund der Mitarbeiteranzahl geschätzt. Bei
Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist für dieses Jahr sowie für
das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu
bezahlen.

Die Grundumlage wird auf volle Euro gerundet.

Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019
außer Kraft.